



23. Dezember 2009

An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Informationsschreiben 2009/4 betreffend Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die nachstehenden Neuerungen im Bereich der Ersatzleistungen für Flüchtlinge.

Heute werden alle im Kanton St.Gallen wohnhaften vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (bis maximal sieben Jahre nach deren Einreise) und anerkannten Flüchtlinge (bis maximal fünf Jahre nach deren Einreise) durch den St.Galler Flüchtlingsdienst betreut und unterstützt. Am 1. Januar 2010 überträgt der Kanton St.Gallen die Zuständigkeit für die Betreuung und Unterstützung dieser Flüchtlinge an die Gemeinden.

Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die von den politischen Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und Flüchtlinge (Ausweis B oder C) übernommenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) können im Rahmen der Ersatzleistungen mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) abgerechnet werden.

Scheiden vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) oder Flüchtlinge (Ausweis B oder C) während eines Kalenderjahres aus der Sozialhilfe aus, sind die OKP-Prämien (analog Ziff. 1.1.5 des Handbuchs zum Thema Ersatzleistungen) vom bisher zuständigen Sozialamt bis Ende des Kalenderjahres weiterzubezahlen.

Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Kostenbeteiligungen der OKP von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Flüchtlingen werden vom Bund im Rahmen einer Globalpauschale vergütet. Solange der Bund diese Glo-

balpauschale vergütet, können allfällige mit der Pauschale des Bundes nicht gedeckte Kostenbeteiligungen nicht im Rahmen der Ersatzleistungen mit der SVA abgerechnet werden.

Nach Art. 24 der Asylverordnung 2 (SR 142.312) wird die Globalpauschale für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge solange vergütet bis:

- a) ein Flüchtling erstmals eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhält oder ein Anspruch darauf besteht (meist fünf Jahre nach Einreise);
- b) ein vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F) erstmals eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis (Ausweis B) erhält oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise.

Entscheide des Bundesamtes für Migration betreffend Statusänderungen werden den Gemeinden durch den Kanton (Departement des Innern) weitergeleitet.

Die entsprechend angepasste Fassung des Handbuchs zum Thema Ersatzleistungen finden Sie auf der Webseite des Kantons St.Gallen unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch).

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Gesundheitsdepartement, Frau Yvonne Dietrich, Telefon 071 229 35 74 (Mail-Adresse: yvonne.dietrich@sg.ch).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser Neuerungen bei der Flüchtlingsbetreuung.

Freundliche Grüsse

GESUNDHEITSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Vorsteherin



Heidi Hanselmann, Regierungsrätin

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte, Herr lic.phil. Maurizio Maggetti, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonales Ausländeramt, Herr Dr. iur. Bruno Zanga, Leiter, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.rer.publ.HSG Remo Daguati, Leiter, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Roger Hochreutener, Rathaus, Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), Frau Doris Schwizer, Sozialamt, Brühlgasse 1, 9004 St.Gallen
- santésuisse, Standort Zürich, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Intern: AP / BU